



8. Januar 2009

Stadtrat  
9201 Gossau

087 **Gemeinde Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Stationsstrasse Nord**

Gemäss der kommunalen Richtplanung soll Arnegg als eigenständiges Dorf gestärkt werden. Der grossflächig dem Gewerbe-Industriegebiet zugewiesene Kernbereich südlich und nördlich der Stationsstrasse soll deshalb in die Kernzone K bzw. Wohn-Gewerbezone WG3 umgezont werden.

Der TZP Stationsstrasse Nord umfasst die rund 1 Hektar grosse Fläche nördlich der Stationsstrasse. Mit der Wohn-Gewerbezone WG3 sollen im westlichen Teil die Voraussetzungen für eine dörfliche Entwicklung geschaffen werden. Die östlich gelegenen Parzellen Nrn. 3241, 1061 und 3077 werden der Kernzone zugewiesen. Hier soll ein multifunktionaler Platz (Dorfplatz) mit Parkierungsmöglichkeiten entstehen.

Mit der Umzonung von der Gewerbe-Industriezone GI in Mischzonen werden neue Siedlungskapazitäten geschaffen. Das Potential ist v.a. südlich der Stationsstrasse relativ gross. Spätestens im Genehmigungsverfahren zum Teilzonenplan Stationsstrasse Süd sind deshalb zwingend eine aktuelle Übersicht der Bauzonenkapazitäten bzw. -reserven sowie eine Übersicht über den Stand der Erschliessung einzureichen (vgl. Art. 31 und 47 RPV).

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

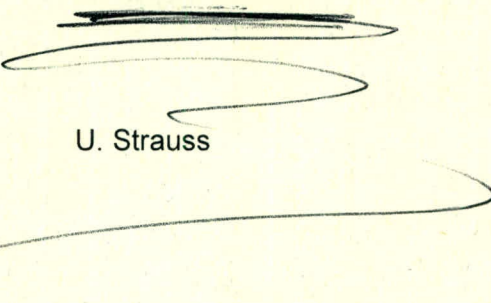
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**  
Genehmigter Erlass  
Einzahlungsschein

**Kopie**  
Rechtsabteilung  
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation